

- Kirchenvorsteherschaften

Frauenfeld, den 20. April 2011

Kreisschreiben

Nummer 556

betreffend
Vereinbarkeit von
Behördentätigkeit und Anstellungsverhältnis bei der Kirchgemeinde

Sehr geehrte Kirchenvorsteherschaften

Mit dem neuen kantonalen Gesetz über die Volksschule, das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist, hat der kantonale Gesetzgeber eine neue Regelung der Anstellung von Schulbehördenmitgliedern durch die Schulgemeinden getroffen. § 64 Abs. 3 legt fest: «Personen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent sind in die betreffende Schulbehörde nicht wählbar.»

Auch in den Kirchgemeinden stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bei der Kirchgemeinde angestellt sein dürfen. Ist die Tätigkeit als Mesmer, Sekretärin, Organist oder als Katechetin mit der Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft vereinbar? Dem Kirchenrat wurde diese Frage in der Vergangenheit oft gestellt und er hat sich bei Anfragen im konkreten Fall in jüngster Zeit tendenziell dafür ausgesprochen, dass Behördentätigkeit und Anstellung bei der Kirchgemeinde sich grundsätzlich ausschliessen würden.

Mit Blick auf die anstehenden Gesamterneuerungswahlen für die kirchlichen Behörden für die Amtsdauer 2012 bis 2016 will der Kirchenrat die Frage der Vereinbarkeit im Sinn der vom Kanton für die Schulgemeinden getroffenen Regelung klären. Auch in den Kirchgemeinden soll der Grundsatz gelten, dass Personen, die in einem Pensum von über 15 Stellenprozent für die Kirchgemeinde tätig sind, nicht als Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft oder für das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft wählbar sind.

Von der Bestimmung nicht betroffen, ist ein Pensum, das die eigentliche Behördentätigkeit beinhaltet. Neben den Politischen Gemeinden und den Schulgemeinden sind auch die Kirchgemeinden in den letzten Jahren zum Teil dazu übergegangen, das Präsidium und die ressortverantwortlichen Behördenmitglieder mit einer Besoldungspauschale für ihre Amtstätigkeit zu entschädigen. Die Unvereinbarkeit betrifft nur Tätigkeiten, die losgelöst von der Amtstätigkeit als Behördenmitglied ausgeführt und im Anstellungsverhältnis an aussenstehende Personen vergeben werden könnten.

Der Kirchenrat macht Sie auf die Vereinbarkeitsregelung von Behördentätigkeit und Anstellungsverhältnis in der kantonalen Schulgesetzgebung aufmerksam und bittet Sie, diese künftig auch als Leitlinie in den Kirchgemeinden zu beachten.

Mit freundlichen Grüssen
EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. W. Bühler E. Ritzi